

Tierartspezifische Ergänzungen

Geflügel

1. Allgemeiner Teil

Bei der Verabreichung von Arzneimitteln stehen insbesondere beim Wirtschaftsgeflügel Gruppen- und Bestandsbehandlungen im Vordergrund. Das Bestandsmanagement spielt zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und damit zur Reduzierung der Menge eingesetzter Antibiotika eine wesentliche Rolle. Hierzu gehören die weitestgehende Optimierung der Haltungsbedingungen (z. B. Stallklima, Fütterungsregime) und eine sinnvolle Impfstrategie.

Die Vermeidung von Infektionen innerhalb einer und zwischen getrennt gehaltenen Geflügelgruppen aber auch die Vermeidung der Einschleusung bzw. Verbreitung von Krankheitserregern über belebte und unbelebte Vektoren sind wichtige Faktoren für die Gesunderhaltung der Bestände.

Der Einsatz von Antibiotika basiert auf der sorgfältigen Untersuchung von Einzeltieren bzw. des Bestandes. Monokausale Erkrankungen spielen beim Geflügel eine untergeordnete Rolle. Daraus ergeben sich spezifische Anforderungen an die Diagnostik, die Auswahl antibakterieller Wirkstoffe und die Gestaltung des Therapieplans.

Wesentlich sind auch bestandsspezifische bzw. epidemiologische Faktoren, die auf der Basis regelmäßiger Besuche des den Tierbestand betreuenden Tierarztes erhoben werden. Es ist darauf zu achten, dass die tierärztlichen Behandlungsanweisungen vom Tierhalter genau umgesetzt werden.

Zur Bestandsuntersuchung wird verwiesen auf

- Leitlinien des bpt für die Durchführung einer tierärztlichen Bestandsbetreuung in Geflügelbeständen
- Zrenner/Paintner/Bert: Arzneimittelrechtliche Vorschriften für Tierärzte und einschlägige Vorschriften anderer Rechtsbereiche, hier: Musterverträge der BTK zur Betreuung von Tierbeständen

Falls keine eindeutige ätiologische Diagnose zu stellen ist, kann die Auswahl einzusetzender Antibiotika aufgrund von bestandsspezifischen Erfahrungen erfolgen, wenn entsprechende Erkenntnisse zum Gesundheitsstatus des Tierbestandes und über Ergebnisse vorausgegangener Antibiotogramme vorliegen.

Wegen der besonderen Bedeutung der sog. „antibiotischen Reservemittel“ wird auf die strenge Indikationsstellung hingewiesen. Siehe hierzu auch Antibiotika-Leitlinien Punkt 4, dritter Spiegelstrich.

Eine Kombination von Antibiotika ist restriktiv zu handhaben; ihre Notwendigkeit ist im Einzelfall zu belegen. Dazu wird verwiesen auf die Antibiotika-Leitlinien Punkt 3 Satz 3, dritter Spiegelstrich und Punkt 4, letzter Spiegelstrich.

Ein Großteil der Geflügelarten zählt zu den „Minor Species“, für die nur wenige zugelassene Tierarzneimittel in Deutschland verfügbar sind, sodass viele Tierarzneimittel nur auf dem Wege der Umwidmung angewendet werden können (siehe spezieller Teil).

2. Spezieller Teil:

Spezifische Empfehlungen für Infektionskrankheiten beim Geflügel

Die überwiegende Zahl der Behandlungen von bakteriellen Infektionskrankheiten mit Antibiotika findet auf oralem Weg über das Trinkwasser statt.

Ziel einer Therapie ist es, dass jedem Tier eine therapeutisch wirksame Dosis verabreicht wird. Die Trinkwasseraufnahme sollte täglich kontrolliert werden, um sicherzustellen, dass die Tiere die bestimmungsgemäße Dosis erhalten.

Es wird verwiesen auf

- Leitfaden der Arbeitsgruppe im BMELV vom 19. 6. 2009 „Orale Anwendung von Tierarzneimitteln im Nutztierbereich über das Futter oder das Trinkwasser“ (Beilage zum DTBL. 4/2010)
- „Empfehlungen zur Probengewinnung für die bakteriologische Diagnostik bei Schweinen, Rindern und Geflügel“ der Arbeitsgruppe „Antibiotikaresistenz“ der DVG (DTBL. 5/2008 S. 596–609)
- Richter, A. et al. (2009): Verabreichung von Antibiotika in Geflügelbeständen. Tierärztliche Praxis (G). 37, 321–329

Zu Antibiotika-Leitlinien Punkt 3, Satz 3:

Zurzeit sind für einige der beim Geflügel relevanten Erreger keine anerkannten und standardisierten Untersuchungsverfahren und Bewertungskriterien vorhanden. Dies ist bei der Entscheidung für die Erstellung eines Antibiotogramms zu bedenken. Es wird verwiesen auf die Antibiotika-Leitlinien Punkt 7, zweiter Spiegelstrich.

Neben dem therapeutischen Einsatz bei klinisch erkrankten Tieren steht der metaphylaktische Einsatz bei Tieren, die als infiziert anzusehen sind, jedoch noch keine klinischen Symptome zeigen. Hierzu wird verwiesen auf die Antibiotika-Leitlinien Punkt 3, Satz 3, zweiter Spiegelstrich:

„Ein Erregernachweis und ein Antibiotogramm nach Erregerisolierung sind grundsätzlich erforderlich:

– regelmäßig bei wiederholtem oder längerfristigem Einsatz bei Tiergruppen.

Erläuterung: Eine in einem Tierbestand wiederholt durchzuführende Anwendung von Antibiotika – z. B. in bestimmten Alters- und Produktionsabschnitten oder bei der Einstellung – ist grundsätzlich durch eine regelmäßige Untersuchung der Resistenzsituation zu überprüfen. Die mikrobiologische Diagnostik muss nicht bei jeder Behandlung durchgeführt werden. Der angemessene Umfang dieser Untersuchungen ergibt sich aus dem Einzelfall.“

Da viele Tierarzneimittel gerade bei „Minor Species“ nur auf dem Wege der Umwidmung angewendet werden können, ergeben sich kaum lösbare Probleme hinsichtlich der Wartezeitfestlegung, wenn eine sehr kurze Lebenszeitspanne mit der einzuhaltenden Mindestwartezeit nicht kompatibel ist. Dies kann eine klinisch sinnvolle Behandlung z. B. bei Masthähnchen und Wassergeflügel unmöglich machen. Eine Lösung, die dem Tierschutz und der Wirtschaftlichkeit gerecht wird, sollte angestrebt werden, solange keine zugelassenen Präparate für diese Tierarten zur Verfügung stehen.

Die in den Verweisen genannten Dokumente sind zu finden unter www.bundestieraerztekammer.de und www.vetidata.de